

Änderungsantrag

der Abgeordneten Petra Pau und der Fraktion der PDS

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/4329, 14/4458, 14/5793 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag wolle beschließen:

I. In Artikel 1 Nr. 1 wird die Angabe zu § 8 wie folgt gefasst:

„§ 8 wird aufgehoben“.

II. Artikel 1 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 erhält die folgende Fassung, § 8 wird aufgehoben:

„§ 7 Schadensersatz

(1) Werden personenbezogene Daten rechtswidrig oder unrichtig erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist die verantwortliche Stelle oder ihr Träger dem Betroffenen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Der Betroffene kann für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.“

III. Artikel 8 Nr. 16 wird wie folgt geändert:

§ 82 Satz 2 wird gestrichen.

Berlin, den 26. März 2001

**Petra Pau
Roland Claus und Fraktion**

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung ersetzt die bisher für den öffentlichen und privaten Bereich unterschiedlichen Regelungen durch eine einheitliche Schadensersatzvorschrift.

Absatz 1 ordnet eine unbeschränkte Gefährdungshaftung öffentlicher und privater Stellen für die rechtlich nicht zulässige oder inhaltlich falsche Verarbeitung von persönlichen Daten an. Absatz 2 erstreckt den Anspruch des Geschädigten auch auf ein angemessenes Schmerzensgeld. Mit Verletzungen des informationellen Selbstbestimmungsrechts ist häufig kein direkter Vermögensschaden verbunden. Umso wichtiger ist ein Ausgleich für den immateriellen Schaden.

Im Übrigen gelten die Regeln des allgemeinen Delikt- und Schadensersatzrechts. Neben den schon von Bundesrat und Bundesregierung als überflüssig erkannten Regelungen in § 7 Abs. 2 bis 4 und § 8 Abs. 6 BDSG-E fehlt auch ein § 8 Abs. 5 BDSG-E entsprechender Verweis, da §§ 254 und 852 BGB auch so Anwendung finden.

Als Folgeänderung muss der bisher für § 82 SGB X vorgesehene Text entsprechend angepasst werden.